

## Amtliche Bekanntmachung

vom 26.11.2025, Az.: 34.9122.20/2025

Auf Grund der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 39 i.V.m. Anhang X (Schutzzzone) und Artikel 55 i.V.m. Anhang XI (Überwachungszone) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsge setzes erlässt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis folgende:

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

#### **I. Anordnung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Festlegung der Schutz- und Überwachungszone vom 24.10.2025 und die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Aufhebung der Schutzzzone vom 17.11.2025 werden hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **II. Hinweise**

1. Es wird auf die seit dem 19.11.2025 gültige und bis zum 15.01.2026 befristete Allgemeinverfügung bezüglich der Aufstellung von Geflügel zur Verringerung des Risikos des Eintrags der Geflügelpest des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach wird die Aufstellung für Geflügel im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung, das im Gebiet des Landes Baden-Württemberg gehalten wird, angeordnet. Die Aufstellungs pflicht wird rechtswirksam, sobald eine Anzeige der für die Tierhaltung verantwortlichen Person der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde schriftlich, per E-Mail oder Fax zugeht, in der dargelegt wird, dass für die Infizierung des Geflügelbestandes durch mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza infizierte Wildvögel ein erheblich erhöhtes Risiko besteht, das nicht durch andere Sicherheitsmaßnahmen anderweitig ausreichend abgemildert werden kann, weil bei vernünftiger Einschätzung
  - a) infolge der Betriebsgröße mindestens 5.000 Tieren empfänglicher Arten und des Umfangs der Freifläche eine zur Infektionsabwehr geeignete Abdeckung der Freilauffläche nicht möglich ist oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen unverhältnismäßig wäre und
  - b) bereits mehrfach Vogelzüge über dem Gelände oder Wildvogelkontakte im Freigelände beobachtet wurden.

teien/PDFs/Tierschutz\_und\_Tiergesundheit/Vogelgrippe/2025\_11\_18\_allgemeinverf%C3%BCgung-MLR.pdf

2. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden.

[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Offentl\\_Bekanntmachungen/2023-01-18\\_AV\\_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Offentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf)

3. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, Amt 34: Veterinäramt, Verbraucherschutz, Zimmer 2F-06, eingesehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am 26.11.2025 im Internet unter [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de) in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen gilt der Tag der Bereitstellung im Internet als Tag der Bekanntmachung. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung damit auf die Bereitstellung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 27.11.2025, 00:00 Uhr.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Sitz in 89077 Ulm Widerspruch erhoben werden.  
Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Tübingen mit Sitz in Tübingen eingeht.

Ulm, den 26.11.2025

gez.



Heiner Scheffold  
Landrat

„Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 26.11.2025 bis 31.12.2025.“

Dieses Dokument wurde am 26.11.2025 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis ([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.